



Dezember 2017

Sachgemäßer Umgang mit Feuerwerkskörpern

Feuerwerkskörper sind, je nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck, in Kategorien eingeteilt. Für den Endverbraucher sind folgende Kategorien von Bedeutung:

Kategorie F1

z. B.: Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, Party Knaller

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen während des ganzen Jahres nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Abbrennen der Artikel ist ganzjährig erlaubt.

Kategorie F2

z. B.: Raketen, Batterien, Römische Lichter, Knallkörper, Verbundfeuerwerke

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres an Endverbraucher verkauft werden. Ist einer dieser drei Tage ein Sonntag dann können im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten die entsprechenden Produkte auch bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist beschränkt auf den 31. Dezember und den 1. Januar. An anderen Tagen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die in der Regel bei der Gemeinde zu beantragen ist.

Und so zünden Sie RICHTIG:

- Die Feuerwerkskörper nur in der Originalverpackung und an einem trockenen Ort aufbewahren.
- Beachten Sie immer die Gebrauchsanweisung!
- Überlassen Sie das Anzünden des Feuerwerks NUR den Silvestergästen, die einen klaren Kopf behalten haben. Studieren Sie bereits schon am Nachmittag die Gebrauchsanweisung auf den Verpackungen.
- Alle Artikel, die im Zimmer verwendet werden dürfen, wie zum Beispiel Tischfeuerwerke oder Zimmerfontänen, sollten nicht in der Nähe von leicht entzündbaren Stoffen abgebrannt werden.

- Alle anderen Artikel, vor allem solche der Kategorie F2, dürfen nur im Freien abgebrannt werden!
- Eltern aufgepasst: Kategorie F2-Artikel gehören nicht in Kinderhände.
- Feuerwerkskörper, die nicht ausdrücklich gemäß Gebrauchsanweisung in der Hand zu halten sind, wie zum Beispiel Handfontänen oder Bengalfackeln, dürfen während und nach dem Anzünden niemals in der Hand gehalten werden!

VORSICHT!

Feuerwerkskörper nicht in Personengruppen werfen!

Bei allen aufsteigenden Feuerwerkskörpern auf ungehinderte Aufstiegsmöglichkeit achten!

Feuerwerkskörper niemals auf Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gebäude richten!

Knallkörper mit Anzündschnur oder Anzündkopf auf den Boden legen und entzünden. Knallkörper mit Reibkopf werden an der mitgelieferten Reibfläche entzündet und auf den Boden gelegt.

Anschließend rasch entfernen.

Raketen senkrecht abschießen!

Für den Abschuss von Raketen eignet sich ein Getränkekasten mit leeren Flaschen. Wichtig ist, dass die Raketen ungehindert aufsteigen können. Beim Abschuss von Raketen sollten Sie schon vor dem Abschuss die mögliche Flugbahn beachten. Besonders in Gegenden, in denen es Gebäude aus leicht brennbarem Material gibt, sind Schutzzonen einzuhalten.

An einem Holz- oder Zaunpfahl mit genügend Abstand zu leicht brennbaren Gegenständen sind Sonnenräder sicher angebracht.

Batterie- und Verbundfeuerwerk

Aufgrund der wesentlich größeren Effektfülle und der Möglichkeit von gefächerten Abschussrohren sind für diese Feuerwerksartikel besondere Sicherheitsaspekte auf den jeweiligen Gebrauchsanweisungen zu beachten. Studieren Sie diese bitte sorgfältig und achten Sie immer (!) auf einen festen, ebenen Stand und einen ausreichenden Sicherheitsabstand!

Niemals beim Anzünden den Kopf über die Batterien oder Verbundfeuerwerke halten.

Dies gilt auch für Römische Lichter, Feuerwerksrohre und Feuertöpfe

Nehmen Sie keine Selbstbasteleien vor!

Basteleien an den Feuerwerkskörpern sind grundsätzlich tabu und verboten.

Sorgen Sie vor!

Je nach Witterung (Wind / Trockenheit) oder den individuellen Begebenheiten am Ort des Abbrennens, ist die Bereithaltung eines Eimer Wassers oder eines Feuerlöschers empfehlenswert.

Zur eigenen Vorsicht heißt es grundsätzlich Türen und Fenster schließen. Balkone eignen sich NICHT zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Sie sollten niemals Feuerwerkskörper in den Taschen Ihrer Kleidung „zwischenlagern“.

Versager niemals 2x anzünden!

Dies gilt nicht für Feuerwerkskörper mit zusätzlicher Ersatzzündschnur (z.B. Batterien und Verbundfeuerwerke). Im Falle eines Versagers mindestens 15 Minuten warten und die Ersatzzündschnur anzünden. Nie direkt an den Verbindungschnüren anzünden.

Verpackung dem Recyclingabfall und Gegenstand (nach Funktionsende und abgekühlt) dem Restabfall zuführen.


Worauf man beim Kauf von Silvesterfeuerwerk achten sollte, um legales und somit sicheres Feuerwerk zu erwerben!

Hersteller / Einführer müssen pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung kennzeichnen. Beim Kauf sollte daher auf die Kennzeichnung unbedingt geachtet werden.

Auch müssen die Feuerwerkskörper eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen.

Feuerwerkskörper müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- Handelsname und Typ des Gegenstandes,
- Name des Herstellers oder Einführers,
- eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke,
- Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der der Hersteller oder Einführer kontaktiert werden kann,

- CE-Zeichen und Registriernummer,
 - *Beispiel :  WWWW (CE-Zeichen)
ZZZZ-F2-1234 (Reg-Nr.)*
 - Dabei steht*
 - *WWWW für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Überwachung des Qualitätsmanagements vornimmt (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),*
 - *ZZZZ für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung)*
 - *F2 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 und die 4-stellige Zahl eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes*
- Kategorie: Beispiel: F1 oder F2,
- Kennnummer der benannten Stelle (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),
- Schutzabstand,
- Nettoexplosivstoffmasse (abgekürzt: NEM),
- Altersgrenze gem. § 20 SprengG,
- Produkt-, Chargen- oder Seriennummer

Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

Für die Beförderung bzw. die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände müssen die Versand- bzw. Packstücke mit folgender Kennzeichnung versehen sein:

- Lagergruppe z.B. 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

Für alle Kennzeichnungen gilt:

Sie müssen deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und in deutscher Sprache verfasst sein.

Um sicherzugehen, dass auch wirklich zugelassenes und geprüftes, und somit legales und sicheres Feuerwerk erworben wird, können Sie auch auf das VPI-Zeichen, das nur von unseren Mitgliedsunternehmen verwandt werden darf, achten.



Darüber hinaus sollten Sie die Feuerwerkskörper nur in bekannten Verkaufsstellen, z. B. Supermärkte, Baumärkte, Einkaufszentren, Drogeriemärkte oder im Schreibwareneinzelhandel etc. einkaufen. Meiden Sie unseriöse Händler und Parkplatz-Verkäufe.

Unter dem Link

<http://www.feuerwerk-vpi.de/liste-registrierungsnummern/>

haben wir auch ein Register über alle zugelassenen Feuerwerkskörper bzw. pyrotechnischen Gegenstände unserer Mitgliedsfirmen hinterlegt. Dieses Register wird quartalsweise aktualisiert und bietet sowohl den Marktaufsichtsbehörden, als auch den Konsumenten die Möglichkeit zu prüfen, ob pyrotechnische Gegenstände eine entsprechende Zulassung mit entsprechender Registrierungsnummer haben. Das Register ist nach Registrierungsnummern sortiert und beinhaltet nur die pyrotechnischen Gegenstände unserer VPI-Mitgliedsunternehmen. Die Teilnahme an dem VPI-Register ist für unsere Mitgliedsunternehmen freiwillig.